|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | TGP/5: Abschnitt 1/3 Draft 1  Original: englisch  Datum: 6. Februar 2018 |

|  |
| --- |
| **ENTWURF**  **(ÜBERARBEITUNG)** |

Verbundenes Dokument zur

Allgemeinen Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

und zur Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/3)

Dokument TGP/5  
  
„ERFAHRUNG UND ZUSAMMENARBEIT BEI DER DUS-PRÜFUNG“  
  
  
Abschnitt 1:  
  
Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen

vom Erweiterten Redaktionsausschuß  
auf seiner Sitzung am 26 und 27. März 2018 in Genf

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

MUSTERVERWALTUNGSVEREINBARUNG FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT   
BEI DER PRÜFUNG VON SORTEN

- IN DER ERKENNTNIS der Bedeutung, die der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (DUS) der Sorten, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts sind, als Mittel für eine optimale Wirkungsweise ihrer Züchterrechtssysteme beizumessen ist,

- IN DER ERWÄGUNG, daß diese Vereinbarung dergestalt sein muß, daß sie auch geeignet ist, als Grundlage für eine Zusammenarbeit in Bereichen zu dienen, die mit dem Schutz von Pflanzenzüchtungen verwandt sind, insbesondere in dem Bereich der Verwaltung der Listen der zum Handel zugelassenen Sorten,

- IN DER ERWÄGUNG, daß die Vereinbarungsparteien ebenfalls bestrebt sind, vergleichbare Vereinbarungen mit anderen Mitgliedern des Verbandes zu schließen, und daß es somit notwendig ist, diese Vereinbarungen auf diese Musterverwaltungsvereinbarung für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten (Musterverwaltungsvereinbarung) zu stützen,

- IN DER ERWÄGUNG, daß alle diesbezüglichen Vereinbarungen notwendigerweise regelmäßig überprüft, bewertet und angepaßt werden müssen,

haben

die Partei A

und

die Partei B

folgendes vereinbart:

Artikel 1

1) Behörde A leistet der Behörde B auf deren Verlangen folgende Dienste in bezug auf Sorten, die bei Behörde B Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts gemäß dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen [oder auf Eintragung in [………….] (von der Behörde entsprechend zu ergänzen)[[1]](#footnote-2)] sind:

i)   für die in Anlage A.1 aufgeführten Gattungen und Arten die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der betreffenden Sorten;

ii)    für die in Anlage A.2 [oder A.2/B.2] aufgeführten Gattungen und Arten die Durchführung des in der genannten Anlage bestimmten Teiles der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit;

iii)   für die in Anlage A.3 aufgeführten Gattungen und Arten die Überwachung der Prüfung der Sorte und die Auswertung deren Ergebnisse, wenn die Prüfung in ihrem Zuständigkeitsgebiet durch den Antragsteller[[2]](#footnote-3) oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführt wird.

iv)   für die in Anlage A.4 [oder A.4/B.4] aufgeführten Gattungen und Arten die Übermittlung der Ergebnisse der Prüfung oder deren Überwachung, die sie aufgrund eines früheren Antrags durchgeführt hat oder durchführen wird;

2) Behörde B leistet entsprechend der Behörde A die gleichen Dienste in bezug auf Sorten der in Anlagen B.1, B.2 [oder A.2/B.2], B.3 bzw. B.4 [oder A.4/B.4] aufgeführten Gattungen und Arten.

3) Die Behörden können ad hoc vereinbaren, diese Vereinbarung auf eine Sorte einer Gattung oder Art anzuwenden, die in der einschlägigen Anlage nicht aufgeführt ist.

4) Im Sinne dieser Vereinbarung sind:

i)   “durchführende Behörde”: die Behörde, die eine der in Absatz 1 Nummern i bis iv erwähnten Tätigkeiten oder die in Absatz 2 erwähnten entsprechenden Dienste durchführt;

ii)   “übernehmende Behörde”: die Behörde, für die eine der genannten Tätigkeiten durchgeführt wird.

Artikel 2

Hat der Rat der UPOV Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („Prüfungsrichtlinien“) für eine Gattung oder Art angenommen, auf die diese Vereinbarung Anwendung findet, so wird die Prüfung entsprechend diesen Prüfungsrichtlinien durchgeführt. Bestehen solche Prüfungsrichtlinien nicht, so bestimmen die Behörden in gegenseitigem Einvernehmen die Prüfungsmethoden, bevor diese Vereinbarung auf die betreffende Gattung oder Art angewandt wird.

Artikel 3

1) Für jede Sorte übermittelt die durchführende Behörde je nach dem Fall der übernehmenden Behörde:

i)   die Berichte für jede Prüfungsperiode und einen abschließenden Prüfungsbericht;

ii)   die Berichte über den von ihr durchzuführenden Teil der Prüfung;

iii)   die Berichte über die Überwachung der durch den Antragsteller oder in dessen Auftrag durch einen Dritten durchgeführten Prüfung der Sorte und über die Auswertung der Ergebnisse dieser Prüfung sowie einen abschließenden Prüfungsbericht.

2) Der abschließende Bericht muß die Ergebnisse der Prüfungen und sonstigen Untersuchungen für die Merkmale der Sorte im einzelnen wiedergeben und soll die Auffassung der durchführenden Behörde zur Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte angeben. Wenn diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden oder die übernehmende Behörde darum ersucht, wird dem Bericht eine Beschreibung der Sorte beigefügt.

3) Berichte und Beschreibungen werden in [.…………] (Sprache) abgefaßt.

4) Über alle auftretenden Probleme ist die übernehmende Behörde unverzüglich zu unterrichten.

1. In bezug auf die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit entscheidet die übernehmende Behörde über den Antrag in der Regel auf der Grundlage des abschließenden Prüfungsberichts oder unter gebührender Berücksichtigung der Teilberichte der durchführenden Behörde. Wenn außergewöhnliche Umstände es erfordern, kann die übernehmende Behörde zusätzliche Prüfungen vornehmen. Entscheidet sie sich zu deren Durchführung, so setzt sie die durchführende Behörde davon in Kenntnis.

Artikel 4

1) Die Behörden ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die Rechte des Antragstellers sicherzustellen.

2) Ohne ausdrückliche Genehmigung der übernehmenden Behörde und des Antragstellers überläßt die durchführende Behörde kein Material der Sorten, um deren Prüfung ersucht wurde, einschließlich DNS oder molekulare Information, an Dritte.

3) Zugang zu den Aktenunterlagen und zum Prüfungsanbau wird nur gewährt:

i)   der übernehmenden Behörde und dem Antragsteller sowie allen ordnungsgemäß ermächtigten Personen;

ii)   dem erforderlichen Personal der Stelle, die die Prüfung durchführt, sowie beigezogenen besonderen Sachverständigen, die zur Geheimhaltung im öffentlichen Dienst verpflichtet sind. Diese besonderen Sachverständigen haben Zugang zu den Zuchtformeln von Hybridsorten nur, wenn dies unbedingt erforderlich ist und der Antragsteller dem nicht widerspricht.

Dieser Absatz schließt den allgemeinen Zugang von Besuchern zu Anbauprüfungen nicht aus, wenn dem Absatz 1 hinreichend Rechnung getragen ist.

4) Ist auch eine andere Behörde aufgrund einer vergleichbaren Vereinbarung eine übernehmende Behörde, so kann Zugang gemäß den Regeln gewährt werden, die aufgrund jener Vereinbarung gelten.

Artikel 5

Wird im Falle einer in Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv erwähnten Dienstleistung der frühere Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, so können die Behörden die Fortsetzung der Prüfung oder der Überwachung für die übernehmende Behörde vereinbaren.

Artikel 6

Die praktischen Einzelheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben – insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über Entgelte, der Antragsvordrucke, der technischen Fragebogen, der Anforderungen an das Vermehrungsmaterial, der Prüfungsmethoden, des Austausches von Vergleichsproben, des Austausches molekularer Information, der Unterhaltung von Vergleichssortimenten und der Vorlage der Ergebnisse – werden in dieser Vereinbarung dargelegt oder zwischen den Behörden durch Schriftwechsel geregelt.

Artikel 7

1) Die übernehmende Behörde zahlt der durchführenden Behörde das nach Artikel 6 vereinbarte Entgelt.

2) i)  Im Falle einer in Artikel 1 Absatz 1 Nummer iv erwähnten Dienstleistung wird ein Verwaltungsentgelt erhoben, das rund 350 Schweizer Franken entspricht oder dessen Betrag zwischen den Behörden durch Schriftwechsel vereinbart wird.

ii)  Wurde der frühere Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen und haben die Behörden nach Artikel 5 die Fortsetzung der Prüfung oder Überwachung für die übernehmende Behörde vereinbart, so entspricht der zu zahlende Betrag den zusätzlichen, sich aus der Fortsetzung der Prüfung oder Überwachung ergebenden Kosten.

3) Zahlungen werden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer aufgeschlüsselten Rechnung geleistet.

Artikel 8

Jede Behörde stellt Informationen, Prüfungseinrichtungen oder Dienstleistungen von Sachverständigen, die die andere Behörde zusätzlich benötigt, unter der Bedingung zur Verfügung, daß die andere Behörde die hierdurch verursachten Kosten übernimmt.

Artikel 9

1) Diese Vereinbarung tritt am [.…………] (Datum) in Kraft [und ersetzt die Vereinbarung vom [.…………] (Datum) über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten].

2) Diese Vereinbarung und ihre Anlagen können im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

3) Jede Partei, die diese Vereinbarung ganz oder zum Teil widerrufen möchte, teilt dies der anderen Partei mit.

4) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird ein solcher Widerruf erst nach Ablauf von zwei Jahren sowie nach Abschluß der laufenden Prüfungen und Übermittlung der betreffenden Berichte wirksam.

Artikel 10

Wenn eine Behörde einen Antrag auf Erteilung von Züchterrechten erhält, für den eine andere Behörde mit der Prüfung der Sorte beauftragt wird, sollte der Antragsteller im voraus unterrichtet werden.

[Ende des Abschnitts 1]

1. Gegebenenfalls ist der einschlägige Begriff einzugeben, um beispielsweise ein amtliches Register der zum Handel zugelassenen Sorten anzugeben (z. B nationale Liste, amtlicher Katalog usw.). [↑](#footnote-ref-2)
2. Der „Antragsteller“ sollte der „Züchter“ nach der Begriffsbestimmung des „Züchters“ in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sein, d. h.:

   „– die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,

   *–* die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder

   – der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person.“ [↑](#footnote-ref-3)